

RS Vwgh 1986/7/4 86/18/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §15 Abs5;

Rechtssatz

§ 15 Abs 5 der StVO 1960 verbietet schlechthin jede Erhöhung der Geschwindigkeit unter den dort weiter genannten Umständen; dem Bfr musste demnach nicht eine "relevante Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit" zum Vorwurf gemacht werden, damit der Tatbestand des § 15 Abs 5 legcit als hergestellt angesehen werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180097.X01

Im RIS seit

27.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at